



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Benutzungsordnung

für die Roedderhalle der Gemeinde Schefflenz

vom 23. Januar 1995

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Aufsicht und Verwaltung	2
§ 4 Ordnungsvorschriften	3
§ 5 Besondere Bestimmungen für Ausübung von Schul- und Vereinssport	3
§ 6 Sonstige Benutzung.....	4
§ 7 Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung	4
§ 8 Haftung.....	5
§ 9 Steuern und Abgaben	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Roedderhalle einschließlich aller Nebenräume und Außenanlagen.

[nach oben ▲](#)

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Roedderhalle in Schefflenz dient dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen und dem Übungsbetrieb der Vereine in Schefflenz. Dabei haben schulische Veranstaltungen in der Regel den Vorrang vor einer anderen Benutzung, desgleichen eigene Veranstaltungen der Gemeinde Schefflenz.
- (2) Im Einzelfall kann die Halle den örtlichen Vereinen, überörtlichen Verbänden und privaten Unternehmern zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, vereinsmäßigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen überlassen werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Halle oder ihrer Einrichtung abträglich sein können. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle einschließlich aller Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit der Antragstellung auf Benutzung anerkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und alle die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen.

[nach oben ▲](#)

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Halle liegt bei der Gemeindeverwaltung Schefflenz. Der Hausmeister ist von der Gemeindeverwaltung ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Halle vorzunehmen. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
- (2) Während des Sportunterrichts der Schulen ist der jeweilige Lehrer für die Aufsicht verantwortlich. Der Hausmeister hat jedoch auch hier das Recht, jederzeit die Übungsräume zu betreten und Kontrollen darüber vorzunehmen, ob diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Anträge auf Überlassung der Halle sind bei der Gemeindeverwaltung Schefflenz zu stellen. Die Halle darf erst dann benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Dabei gilt die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Vereine im Rahmen der von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne als schriftliche Genehmigung.
- (4) Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 1. bei Vollbelegung der Halle neue Benutzungsanträge im Wege der Billigkeit zu berücksichtigen sind;
 2. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird;

3. dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters zuwider gehandelt wird;
 4. nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre;
 5. unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.
- (5) Diese Halle kann außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeinde) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung usw.) für die Benutzung gesperrt werden.
- (6) Die Gemeinde Schefflenz ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu zahlen.

[nach oben](#) ▲

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Räume und Gegenstände werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht hat.
- (2) Jeder vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schaden ist zu ersetzen. Neben dem Verursacher haftet derjenige, dem die Benutzungsgenehmigung erteilt wurde (Veranstalter) und derjenige, der im Auftrag des Veranstalters die Aufsicht über die Veranstaltung hat (z.B. Übungsleiter) als Gesamtschuldner. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich über die Lehrer, Übungsleiter oder Veranstalter dem Hausmeister zu melden, der die Meldung sofort an die Gemeindeverwaltung weiterzugeben hat.
- (3) Die Schüler dürfen die Halle nur in Begleitung des verantwortlichen Lehrers betreten. Während des Sportunterrichts bzw. den Übungsstunden der Vereine darf in der Halle einschließlich aller Nebenräume nicht geraucht werden.
- (4) Im Rahmen des ständigen Übungsbetriebes kann die Gemeindeverwaltung das Öffnen und Schließen der benutzten Räume dem jeweiligen Übungsleiter zur verantwortlichen Erledigung übertragen. Der eigentliche Übungsbetrieb muß abends spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.
- (5) Hunde oder andere Tiere dürfen in die Roedderhalle nicht mitgebracht werden.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

[nach oben](#) ▲

§ 5 Besondere Bestimmungen für Ausübung von Schul- und Vereinssport

- (1) Die Benutzung der Halle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts der Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt. Dies hat zu Beginn eines jeden Schuljahres zu erfolgen.
Der Boden der Halle darf nur mit sauberen und geeigneten Turnschuhen betreten werden. Straßenschuhe, Fußballstiefel, Rennschuhe usw. sind grundsätzlich nicht

zugelassen. Der Hausmeister ist berechtigt, jederzeit die Turnschuhe auf ihre Sauberkeit hin zu prüfen. Er hat das Recht, einzelnen Personen mit nicht geeigneten Schuhen den Zutritt zur Halle zu verwehren.

- (2) Die eigentliche Halle darf erst dann betreten, und es darf erst mit dem Übungsbetrieb begonnen werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Die Vereine haben den Namen der Übungsleiter bei erstmaliger Benutzung der Halle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, sonst lediglich die eingetretenen Veränderungen.
- (3) Der Übungsleiter soll nicht nur der Erste, sondern auch der Letzte sein, der die Halle bzw. die Umkleieräume verlässt. Er ist in jedem Falle für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes, insbesondere für die Einhaltung der Übungszeiten, der Ordnung, Ruhe und Sicherheit während der Übungen verantwortlich.
- (4) Schulen und Vereine dürfen die in den Geräteräumen bereitgestellten Groß- und Kleingeräte benutzen. Die Geräte sind durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen und zwar unmittelbar vor Beginn oder nach Ende des Übungsbetriebes. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche ziehbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Falle gestattet.
- (6) Anlagen für Heizung, Beleuchtung, bühnentechnische Einrichtung und Trennvorhang dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.

[nach oben](#) ▲

§ 6 Sonstige Benutzung

- (1) Die Halle kann von der Gemeindeverwaltung zur Benutzung nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.
Jede Veranstaltung ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dabei müssen genaue Angaben über Umfang, Art und Zeit der Benutzung gemacht werden.
- (2) Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen worden sind, müssen auch noch einmal schriftlich angezeigt werden.

[nach oben](#) ▲

§ 7 Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung

- (1) Für die sonstige Benutzung werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde Schefflenz ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Kautionshöhe bis zur Höhe von 5000 DM vom Veranstalter zu verlangen.
- (2) Je nach dem vorliegenden Bedürfnis ist der Veranstalter berechtigt, in der Halle den Eingangsbereich mit Garderobe, die Bühne, WCs im Eingangsbereich, die Halle selbst, die Küche und alle notwendigen Geräte, wie Tische, Stühle, Küchengeräte usw. zu benutzen.
- (3) Sofern der Veranstalter eine Bewirtschaftung wünscht, hat er für eine geordnete und leistungsfähige Wirtschaftsführung zu sorgen. Die in der Küche befindlichen Geräte

werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter übergeben; sie sind nach Beendigung in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Der Wert von verlorengegangenen bzw. beschädigten Geräten ist vom Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.

(4) Für die Aufstellung der Tische und Stühle hat der Veranstalter zu sorgen. Auf Wunsch kann die Bestuhlung gegen Kostenersatz durch die Gemeinde übernommen werden.
Die Lautsprechanlage kann nach Absprache mit dem Hausmeister benutzt werden.

(5) Die Küche ist vom Veranstalter in dem Zustand zu übergeben, wie sie angetroffen wird und muss nass nachgewischt werden. Die übrigen benutzten Räume müssen in besenreinem Zustand übergeben werden. Im übrigen wird durch die Gemeindeverwaltung mit der Genehmigung festgelegt, wann der Veranstalter mit dem Aufbau beginnen muss bzw. den Abbau beendet haben muss.

(6) Die Gerätschaften in der Küche dürfen erst nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den Veranstalter. Der Veranstalter muss die Kücheneinrichtung nach der Veranstaltung in einwandfreiem gereinigtem Zustand wieder an den Hausmeister zurückgeben.
Der Abfall ist in die von der Gemeinde Schefflenz bereitgestellten Gefäße einzufüllen.

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten usw. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Die Dekorationen usw. müssen den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Veranstalter zu entfernen.

(7) Feuerwerkskörper usw. dürfen in der Roedderhalle nicht abgebrannt werden.

(8) Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken derselben auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.

(9) Die Abnahme der Halle und Rückgabe der Hallenschlüssel an den Hausmeister erfolgt spätestens am Tage nach der Veranstaltung.

[nach oben](#) 

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters, insbesondere haftet der Veranstalter für die Einhaltung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewährleistung.

(2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Schefflenz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schefflenz für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schefflenz und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Kann auf Verlangen der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

[nach oben](#) ▲

§ 9 Steuern und Abgaben

Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

[nach oben](#) ▲

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

[nach oben](#) ▲

Ausgefertigt:

Schefflenz, 23. Januar 1995
761.40

gez. Peter Fox
Bürgermeister